

SATZUNG der
Ortsgemeinde KRUCHTEN
über die Klarstellung von Flächen des im Zusammenhang bebauten
Ortslage
(Klarstellungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat **KRUCHTEN** am**2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1** Die Klarstellung von Flächen des im Zusammenhang bebauten Ortslagenbereiches der Ortsgemeinde **KRUCHTEN** ist in der, als Anlage und Bestandteil dieser Satzung beige-fügten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.000, festgelegt.

§ 2 Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen sind bei der Planung und Realisierung von Bauvorhaben zu beachten. Sie dienen als Information über Inhalte fachspezifischer Gesetze / Verordnungen bzw. über die Vorgaben von Behörden.

2.1 Gehölzrodungen / Artenschutz

Sind Gehölze zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. d.J. erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

2.2 Gewässerschutz

Das Satzungsgebiet wird vom Lammigbach (**Gewässer** 3. Ord.) durchflossen. Hier ist auf den beidseits 10 m breiten Gewässerstreifen § 31 des Landeswassergesetzes zu berücksichtigen.

2.3 Oberflächenwasserbehandlung

Das anfallende, unbelastete Oberflächenwasser sollte zur allgemeinen Ressourcenschonung mit mind. 50 l/m² befestigte Fläche zurückgehalten werden. Die Rückhaltung kann über Retentionszisternen, flache Mulden, Teiche oder über Rigolen erfolgen; jede dieser Rückhaltemöglichkeiten sollte über einen gedrosselten Grundablass verfügen.

2.4 Entwässerungsanlagen klassifizierter Straßen

Den selbstständigen, straßeneigenen Entwässerungsanlagen klassifizierter Straßen dürfen gem. Vorgabe des Baulastträgers keine Abwässer oder Oberflächenwässer bzw. Notüberläufe von Versickerungsmulden zugeführt werden.

2.5 Bodenschutz / Altlasten

- Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden für Gründungsarbeiten bei Neubauten Baugrundgutachten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.
- Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.
- Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist

die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.

- Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

2.6 Gesundheitsschutz

Im Untersuchungsraum liegt lokal ein hohes Radonpotenzial ($> 100 \text{ kBq/m}^3$) vor, dass zumeist eng an tektonische Bruch- und Kluftzonen gebunden ist. Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können davon allerdings aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten.

Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für **jede** Baufläche empfehlenswert. Werden hierbei tatsächlich hohe Werte festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m^3 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

2.7 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum]) Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen.

2.8 Ressourcenschutz

a) Es wird empfohlen, unbelastetes Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Teichen) und als Brauchwasser zu nutzen. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

b) Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen.

§ 3 Inkrafttreten

3.1 Mit Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Kruchten,2017

(S)

(Ortsbürgermeister)